

Organisationseinheit Ratsangelegenheiten und Bürgerdialog	Datum 18.05.2026	Drucksachen-Nr. 204/2026
↓ Beratungsfolge Hauptausschuss	↓ Sitzungstermin 01.06.2026	

Tagesordnungspunkt:

Antrag der AfD-Fraktion: Hoheitliche Beflaggung an öffentlichen Gebäuden einschließlich Schulen

Antrag der Fraktion:

Beschlussvorschlag der AfD-Fraktion zur:

1. Beflaggung des Rathauses,
2. Beflaggung öffentlicher Gebäude in städtischer Hand,
3. Beflaggung der Schulen der Stadt Gütersloh.

Grundsätzlich sollten an den vorstehend genannten Orten immer die Bundesflagge (Schwarz, Rot, Gold) gehisst sein bzw. sichtbar angebracht werden.

Zusätzlich sollte die Flagge des Landes NRW und die der Stadt Gütersloh präsent sein.

Selbstverständlich sind hierbei die verschiedenen übergeordneten Gesetzgebungen des Landes und des Bundes zu berücksichtigen.

Die Verwendung nicht staatlicher Symbole, ohne außerordentlichen Grund, ist zu unterlassen. Insbesondere verweisen wir hier auf das Beispiel der omnipräsenten Regenbogenflagge.

Personelle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro
		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Beschlusskontrolle	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Falls ja:		
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Positiv
		<input type="checkbox"/> Negativ
Kurze Erläuterung der Klimaauswirkungen:		

Erläuterungen:

Die Begründung bitte ich dem anliegenden Antrag zu entnehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beflaggung öffentlicher Gebäude in Nordrhein-Westfalen wird durch das Gesetz über das öffentliche Flaggen, die Beflaggungsverordnung des Landes sowie die Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das öffentliche Flaggen geregelt. Die regelmäßigen Beflaggungstage sind in der Beflaggungsverordnung festgelegt. Darüber hinaus können durch das Ministerium des Innern weitere Beflaggungsanlässe im Einzelfall angeordnet werden.

Ergänzend hierzu können Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und einzelnen Dienststellen des Landes aus eigener Entscheidung flaggen, wenn dies aus örtlicher Veranlassung im öffentlichen Interesse geboten oder wünschenswert erscheint. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister als Dienststellenleiter.

In Vertretung

Henning Matthes

Anlagenliste:
(AfD-Antrag)